

Volksabstimmung vom **30. November 2014**

→ Änderung des **Universitätsgesetzes**



LUZERN



Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.abstimmungen.lu.ch.

Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32.

Änderung des **Universitätsgesetzes**



Die kleine Universität Luzern ist erfolgreich, braucht aber eine moderne Organisation und eine Entwicklungsperspektive. Deshalb hat der Kantonsrat ihre Rechtsgrundlage, das Universitätsgesetz, aktualisiert und beschlossen, dass sie als vierte Fakultät eine wirtschaftswissenschaftliche Fakultät errichten kann. Der Aufbau der Fakultät soll mit privaten Mitteln, der Betrieb im Wesentlichen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Dafür liegt ein seriöses Finanzierungskonzept vor, das für den Kanton gut tragbar ist. Die Wirtschaftswissenschaften werden den Bildungsplatz und den Wirtschaftsstandort Luzern stärken. Gegen die Änderung des Universitätsgesetzes wurde von der SP das Referendum ergriffen. Mit dem Referendum wird die Errichtung der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bekämpft, da diese nach Ansicht der Gegnerschaft die Fachhochschule schwächen würde. Kritisiert wird auch der Einsatz von privaten Mitteln für die Finanzierung. Der Kantonsrat beschloss die Gesetzesänderung mit 90 gegen 21 Stimmen. Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

Die Abstimmungsfrage.....	4
Für eilige Leserinnen und Leser.....	5
Bericht des Regierungsrates.....	7
Beschlüsse des Kantonsrates.....	10
Der Standpunkt des Referendumskomitees.....	12
Empfehlung des Regierungsrates	14
Abstimmungsvorlage.....	15

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Kantonsrat hat am 31. März 2014 eine Änderung des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz) beschlossen. Die Änderung unterlag gemäss § 24 Unterabsatz a der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum. Nach § 25 der Kantonsverfassung kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3 000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Ein Komitee der SP Kanton Luzern reichte gegen die Gesetzesänderung mit 3 393 gültigen Unterschriften fristgerecht das Referendum ein. Das Referendum gegen die Änderung des Universitätsgesetzes ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 30. November 2014 über die Änderung abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung des Universitätsgesetzes vom 31. März 2014 annehmen?

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Gesetzesänderung (S. 15).



Für eilige **Leserinnen und Leser**

Der Kantonsrat hat am 31. März 2014 mit 90 gegen 21 Stimmen eine Teilrevision des Universitätsgesetzes aus dem Jahr 2000 beschlossen. Weil die Errichtung einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Teil der Gesetzesrevision ist, hat die Sozialdemokratische Partei dagegen das Referendum ergriffen. Deshalb kann am 30. November 2014 das Volk über die Gesetzesänderung abstimmen.

Seit der Gründung der Universität Luzern in der heutigen Form sind 14 Jahre vergangen. Die Erfahrungen, welche die Universität mit ihren internen Strukturen in dieser Zeit gemacht hat, sowie die gleichzeitigen Änderungen der kantonalen rechtlichen Rahmenbedingungen erforderten eine Überarbeitung des Universitätsgesetzes. Im erneuerten Gesetz werden die Autonomie der Universität und ihre Einbindung in die staatlichen Strukturen genauer umschrieben, die Organisation der Universität modernisiert, ihre Finanzierung gesichert und die Universität zur Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz, FHZ) und der Pädagogischen Hochschule Luzern verpflichtet. Bei den Bestimmungen über die Finanzierung der Universität wurde dem Umgang mit Drittmitteln von Privaten und Unternehmen ein besonderes Augenmerk geschenkt (neu bestimmte Offenlegungspflichten der Universität), und es wurden vorsorglich die Rechtsgrundlagen für angemessen höhere Studiengebühren und für befristete Zulassungsbeschränkungen für ausländische Studierende geschaffen.

Um als kleinste Universität in der schweizerischen Hochschullandschaft bestehen zu können, ist die Universität Luzern auf ein weiteres Wachstum angewiesen. Der Kantonsrat hat deshalb im Rahmen der Gesetzesrevision die Errichtung einer neuen Fakultät beschlossen, und zwar einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Dieser Studienabschluss ist sowohl bei den Schulabgängerinnen und -abgängern mit Maturität als auch auf dem Arbeitsmarkt gefragt. Die Wirtschaftswissenschaften können mit den an der Universität Luzern bereits bestehenden Studienrichtungen in innovativer Weise verknüpft werden. Überdies ist eine wirtschaftswissenschaftliche Fakultät für den Kanton finanziell tragbar. Der Aufbau der neuen Fakultät soll mit privaten Mitteln finanziert werden, der normale Betrieb sodann im Wesentlichen mit öffentlichen Geldern des Bundes, des Kantons Luzern sowie der Herkunftskantone der Studierenden.

Im Kantonsrat stiess nicht der Ausbau der Universität Luzern mit einer neuen Fakultät auf Widerstand, sondern dass die Wahl auf eine Wirtschaftsfakultät fallen soll. Die Gegnerinnen und Gegner einer solchen Fakultät warnten namentlich vor der Konkurrenzierung des erfolgreichen Departementes Wirtschaft der Hochschule Luzern (FHZ) durch die neue Fakultät. Sie befürchteten zudem eine Einmischung der Privatwirtschaft in Lehre und Forschung, wenn Private und nicht der Kanton die Anfangsinvestitionen für die Fakultät tätigen.



Bericht des Regierungsrates

Ausgangslage

Die Universität Luzern

Am 21. Mai 2000 beschlossen die Luzerner Stimmberechtigten in einer Volksabstimmung mit 72 Prozent Ja-Stimmen die Gründung der Universität Luzern. Das Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz) aus diesem Jahr ist bis heute die Grundlage für die Universität mit ihren drei Fakultäten für Theologie, Kultur- und Sozialwissenschaften sowie Rechtswissenschaften.

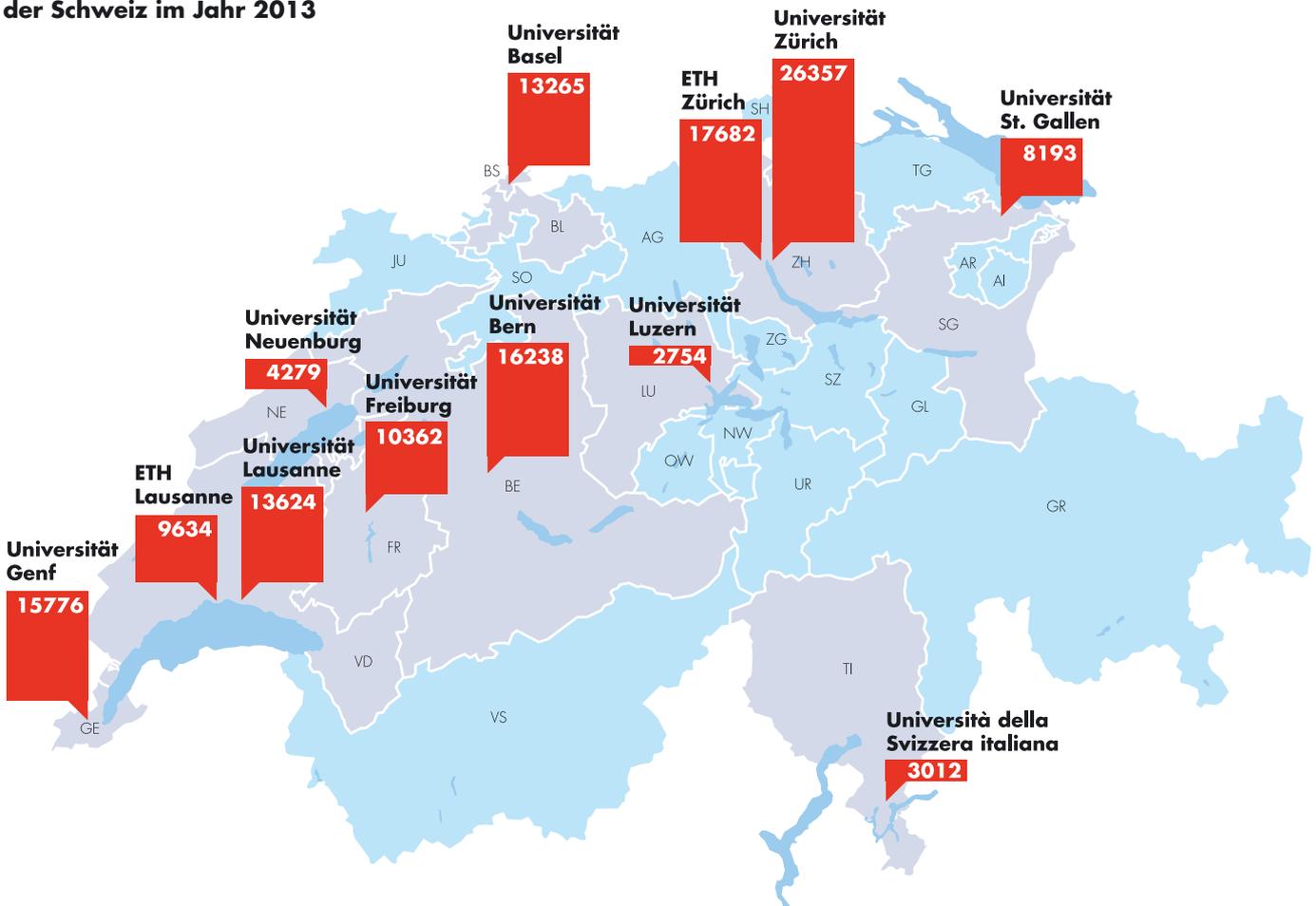
Am Anfang wurden die möglichen Studierendenzahlen der Universität sehr vorsichtig geschätzt. Der Erfolg der Universität übertraf die Erwartungen rasch: Schon 2004 waren 900 Studierende eingeschrieben und heute, zehn Jahre später, studieren gegen 2 500 Personen im Grundstudium (Bachelor und Master) an der Universität Luzern. Dennoch ist diese auch heute noch die kleinste der zehn Schweizer Universitäten.

2006 stimmten die Luzerner Stimmberechtigten mit über 80 Prozent der Stimmen dem Kauf des ehemaligen Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern zu. Das Gebäude an der Frohburgstrasse 3 ist seit September 2011 der Hauptsitz und das Gesicht der Universität Luzern, die es zusammen mit der Pädagogischen Hochschule Luzern nutzt.

Das Universitätsgesetz

Seit der Gründung der Universität in der heutigen Form sind 14 Jahre vergangen. In dieser Zeit konnte die Universität mit ihren internen Strukturen Erfahrungen sammeln. Zudem haben einige gesetzliche Rahmenbedingungen in dieser Zeit geändert: So hat sich der Kanton Luzern neue Richtlinien für den Umgang mit seinen Institutionen gegeben (sog. Public Corporate Governance), welche auch für die Universität gelten sollen. Es war also an der Zeit, das Gesetz über die universitäre Hochschulbildung an die aktuellen Bedürfnisse und Anforderungen sowohl des Kantons als auch der Universität anzupassen.

Anzahl der Studierenden an den universitären Hochschulen der Schweiz im Jahr 2013





scheidet aber der Kantonsrat, und zwar durch Gesetzesänderung.

Finanzierung der Universität

Beiträge des Bundes und des Kantons

Der Betrieb der Universität wird finanziert durch Beiträge des Bundes, der Heimatkantone der Studierenden und des Kantons Luzern, durch die Studiengebühren und durch Drittmittel. Das revidierte Gesetz hält fest, dass der Kanton der Universität weiterhin ein Globalbudget zur Verfügung stellt. Darin werden Beiträge für die Luzerner Studierenden ausgerichtet. Ausserdem sind Beiträge an die Gemeinde- und Infrastrukturkosten der Universität enthalten. Eine mehrjährige Leistungsvereinbarung soll festhalten, was Universität und Kanton mit diesem Geld erreichen wollen.

Drittmittel

Neben den Beiträgen der Studierenden und der öffentlichen Hand erhält die Universität auch sogenannte Drittmittel für Forschung, Lehre und Dienstleistungen. Dabei gibt es auf der einen Seite die Mittel des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) und ähnlicher Einrichtungen, welche Forschungsprojekte finanzieren und wichtige Gradmesser für den Erfolg und das Ansehen der Universität sind. Auf der anderen Seite geben auch Private und Unternehmen der Universität Geld. Der Universitätsrat hat Grundsätze für den Einsatz solcher Mittel festgelegt und publiziert (siehe www.unilu.ch/universitaet/reglemente-und-weisungen). Ausserdem muss im Geschäftsbericht der Universität, der dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, die finanzielle Unterstützung ab einem Betrag von 500 000 Franken offengelegt werden. Die Universität selbst hat ein grosses Interesse daran, nur Gelder anzunehmen, die ihre Forschungs- und Lehrfreiheit nicht beeinträchtigen.

Gebühren und Zulassungsbeschränkungen

Studiengebühren tragen ebenfalls zur Deckung der Kosten der Universität bei. Das revidierte Gesetz schafft die Rechtsgrundlage für die bereits bestehenden, massvoll höheren Studiengebühren für ausländische Studierende. Denn für diese bekommt die Universität, im Gegensatz zu den Schweizer Studierenden, keine Beiträge aus anderen Kantonen. Höhere Gebühren für Ausländerinnen und Ausländer kennen auch viele andere Schweizer Hochschulen.

Wenn ein weiteres Wachstum der Studierendenzahlen aus finanziellen oder anderen Gründen nicht verkräftet werden kann, hat der Regierungsrat die Möglichkeit, befristete Zulassungsbeschränkungen zu erlassen, auch solche, die nur ausländische Studierende betreffen. Solche oder ähnliche Regelungen gibt es bei allen luzernischen und allen schweizerischen Hochschulen. Sie kommen aber heute,

Die wichtigsten Änderungen

Die Universität und der Kanton Luzern

Autonomie und Einbindung

Hochschulen und damit auch Universitäten brauchen einen stabilen Rahmen, innerhalb dessen sie in ihrer Lehre und Forschung weitgehend frei sind. Dem trägt das revidierte Gesetz Rechnung, indem es die Autonomie der Universität ausdrücklich betont, sie gleichzeitig aber einbindet in die staatlichen Strukturen.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat geben der Universität die politischen und finanziellen Rahmenbedingungen vor. Das strategische Führungsorgan der Universität bleibt aber weiterhin der Universitätsrat. In diesem ist der Kanton durch den Bildungsdirektor vertreten. Die Universität wird im Gesetz zudem zur Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz) und der Pädagogischen Hochschule Luzern verpflichtet.

Organisation der Universität

Das Universitätsgesetz bestimmt die Grundzüge der Organisation der Universität, insbesondere ihre wichtigsten Organe. Innerhalb dieses Rahmens ist die Universität frei, sich nach ihren eigenen Bedürfnissen zu organisieren. Über die Eröffnung und Schliessung von Fakultäten ent-

ausser beim Medizinstudium und in Sondersituationen, wie insbesondere an der Universität St. Gallen, bis jetzt nirgends zur Anwendung.

Ausbau der Universität mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Moderates Wachstum ist nötig

Die Universität Luzern hat sich in den letzten 14 Jahren erfolgreich entwickelt. Das hat sie auch der Weitsicht der Luzerner Stimmberechtigten zu verdanken, die den Mut hatten, dem Ausbau der damaligen universitären Hochschule durch die Errichtung einer rechtswissenschaftlichen und die Erweiterung der geisteswissenschaftlichen Fakultät zuzustimmen. Mit einem innovativen Konzept schuf sich die Luzerner Rechtsfakultät in der Schweiz, neben den bestehenden Angeboten zum Beispiel in Zürich oder Bern, bald einen guten Ruf und ist heute zu einem Erfolgsfaktor auch für den Kanton Luzern geworden.

Doch die Universität darf sich nicht auf ihren Lorbeeren ausruhen. Als kleinste Hochschule in der weiter wachsenden Schweizer Universitätslandschaft ist sie auf neue Ideen, Innovation und ein moderates Wachstum angewiesen, um auch in Zukunft im nationalen und internationalen Wettbewerb zu bestehen. Dabei ist die Anzahl der Studierenden auch ein wichtiger Faktor für die Sicherung der Finanzierung. Mit mehr Studierenden vergrössert sich der Spielraum, um schwankende Studierendenzahlen aufzufangen und dabei nicht in eine kritische finanzielle Situation zu geraten. Deshalb haben Regierung und Parlament im Planungsbericht über die Hochschulentwicklung im Januar 2012 die Absicht bekundet, der Universität durch den Aufbau einer neuen Fakultät das nötige Wachstum zu ermöglichen. Das vorliegende revidierte Universitätsgesetz bildet dafür die rechtliche Grundlage. Der Kantonsrat hat die Revision mit 90 gegen 21 Stimmen gutgeheissen.

Vielversprechende Wirtschaftswissenschaften

Die Wirtschaftswissenschaften bilden eine geeignete Ergänzung des Profils der Universität Luzern. Mit der Studienrichtung Wirtschaft bieten sich der Universität grosse Chancen: Das Studium ist in der Schweiz gefragt. Gut ausgebildete Ökonomen sind auch auf dem Luzerner Arbeitsmarkt begehrt. Junge Zentralschweizerinnen und Zentralschweizer wählen die Wirtschaftswissenschaften am häufigsten, wenn sie an einer auswärtigen Universität studieren: Zurzeit sind 750 Personen aus dem Kanton Luzern und rund 1 200 aus der Zentralschweiz an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten in der Schweiz eingeschrieben. Gelingt es, einen Drittel der Luzerner Studierenden im Fach Wirtschaft für die Universität Luzern zu gewinnen, muss der Kanton 2,6 Millionen Franken weniger an die andern Kantone zahlen. Diese Summe kann, zusammen mit den



Mitteln des Bundes und Forschungsgeldern, der Universität Luzern zur Verfügung gestellt werden. Die neue Fakultät in Luzern wird dazu beitragen, dieses Potenzial an Fachleuten für die Luzerner Wirtschaft zu sichern.

Dank der Überschaubarkeit der Luzerner Universität ist zudem eine enge Zusammenarbeit unter den einzelnen Fakultäten möglich. In Kombination mit Recht, Sozialwissenschaften, Ethik und Religion kann der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung ein besonderes Profil verliehen werden, gerade in einer Zeit, in der die Wirtschaft und ihre Vertreter vermehrt auch kritisch betrachtet werden. Die neue Fakultät wird ein eigenständiges Profil haben mit den drei Schwerpunkten politische Ökonomie, Unternehmensführung (inkl. akademischer Unternehmensschule) sowie Gesundheitsökonomie und -management.

Dazu kommt als weiterer Vorteil, dass eine wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit einem überschaubaren Aufwand finanziert werden kann, sodass der Kanton Luzern nicht übermässig belastet wird.

Partnerschaft von Universität und Fachhochschule

Gegen den Aufbau einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird manchmal angeführt, dass in Luzern bereits an der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern, HSLU) Wirtschaft studiert werden könne und ein ähnlicher

Studiengang an der Universität die HSLU unnötig konkurrenzieren könnte. Tatsächlich besteht aber in allen Universitätsstädten der Schweiz auch eine Fachhochschule (FH) – selbst in St. Gallen gibt es an der FH Ostschweiz einen erfolgreichen Fachbereich Wirtschaft. Universität und Fachhochschule stellen grundsätzlich unterschiedliche Hochschultypen dar. Sie weisen verschiedene Zugangswege (Universität: gymnasiale Matura, FH: Berufsmatura), verschiedene Studienkonzepte (Universität: Vertiefung und Grundlagenforschung, deshalb *Wirtschaftswissenschaften*, FH: stärkerer Praxisbezug) und verschiedene Ausbildungswege auf (Universität: Bachelor, Master und Doktorat, FH: Regelabschluss Bachelor). Damit wenden sich die beiden Ausbildungstypen auch an unterschiedliche Adressaten.

Dass künftig auf dem Platz Luzern zwei unterschiedliche Wirtschaftsausbildungen angeboten werden, ist auch eine grosse Chance. Die beiden Studiengänge und ihre Träger sollen sich nicht als Konkurrenten betrachten, sondern als Partner, die sich ergänzen und punktuell auch erfolgreich zusammenarbeiten können. Nach anfänglicher Skepsis haben zwischen Universität und Fachhochschule konstruktive Gespräche stattgefunden. Die bereits erfolgreichen Angebote der Fachhochschule und die Stärken der universitären Ausbildung und Forschung eröffnen uns die Chance, im Kanton Luzern ein eigentliches Kompetenzzentrum Wirtschaft entstehen zu lassen, mit Fachleuten, die mit ihrer je besonderen Ausbildung der Wirtschaft des Kantons einen grossen Nutzen bringen werden.

Bewährte Aufbau-Finanzierung durch Drittmittel

Die Lage der Luzerner Kantonsfinanzen lässt es leider nicht zu, der Universität für den Aufbau der neuen Fakultät Staatsmittel zur Verfügung zu stellen. Deshalb soll die neue Fakultät erst dann errichtet werden, wenn die Universität die Finanzierung sicherstellen kann. Für die Einwerbung, Offenlegung und Verwendung von Drittmitteln stellen das vorliegende Universitätsgesetz sowie die Richtlinien des Universitätsrates strenge Regeln auf, die dem Regierungsrat eine Kontrolle ermöglichen. Es liegt ein überzeugendes Konzept vor, um mögliche Sponsoren sowie Studierende zu gewinnen. Trotz Drittmitteln für den Aufbau der neuen Fakultät findet kein «Ausverkauf» der Universität statt: Nach dem Aufbau deckt die neue Fakultät ihre Kosten für den normalen Betrieb aus den Beiträgen des Kantons Luzern und der anderen Kantone für ihre Studierenden. Dazu kommen namentlich Bundesbeiträge für die Studierenden und für die Forschung, Beiträge des Nationalfonds, Drittmittel sowie Studiengebühren. Für den Kanton Luzern bedeutet dies, dass Beiträge in der Höhe von schätzungsweise 2,6 Millionen Franken nicht mehr an andere Universitäten bezahlt werden müssen, sondern an die eigene Universität fliessen werden, was auch den Wirtschaftsstandort Luzern stärkt. Der Finanzierungsplan für die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist von einer unab-

hängigen Treuhandunternehmung auf seine Machbarkeit hin geprüft und für solid befunden worden. Diese Form der Finanzierung hat sich zudem bereits beim Aufbau der Rechtsfakultät bewährt. Deshalb ist der Regierungsrat überzeugt, dass die geplante wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ein Erfolg werden wird und dem Bildungs- und Wirtschaftsstandort Luzern Nutzen bringt.

Fazit

Der Regierungsrat unterbreitet den Stimmberechtigten zusammen mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates das revidierte Universitätsgesetz in der Überzeugung, dass sich damit für die Universität, für die Wirtschaft und für die Bevölkerung des Kantons Chancen eröffnen:

- Mit dem Gesetz wird die Organisation der Universität modernisiert. Das Gesetz definiert und sichert die demokratischen Abläufe zwischen Politik und Universität.
- Das Gesetz gibt der Universität eine stabile demokratische Legitimation und eine sichere finanzielle Grundlage und gewährleistet ihr Autonomie und Freiheit in Lehre und Forschung.
- Durch die Errichtung einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eröffnen sich Chancen für die Luzerner Bevölkerung, die Studierenden und die Luzerner Wirtschaft und Gesellschaft. Eine Wirtschaftsfakultät stellt für die Fachhochschule Zentralschweiz (HSLU) keine Konkurrenz dar, sondern es entsteht eine wertvolle Alternative für Schulabgängerinnen und -abgänger mit einer gymnasialen Maturität. Gut qualifizierte Wirtschaftsfachleute bleiben im Kanton oder ziehen zu.
- Da die Finanzlage des Kantons Luzern eine finanzielle Unterstützung des Aufbaus der neuen Fakultät leider nicht zulässt, wird die Universität dafür Drittmittel von privaten Donatoren einwerben. Der normale Betrieb soll im Wesentlichen aus den Beiträgen der Herkunftskantone und des Bundes für die Studierenden, den Beiträgen des Bundes und des Nationalfonds für die Forschung sowie den Studiengebühren finanziert werden. Für die Einwerbung und Verwendung von privaten Drittmitteln bestehen strenge Regeln.

Das neue Gesetz stellt somit einen wichtigen Schritt in eine erfolgreiche Zukunft des Kantons Luzern als Bildungsplatz und Wirtschaftsstandort dar.

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat sprachen sich alle Fraktionen für die Revision des Universitätsgesetzes aus. Der Bedarf dafür sei ausgewiesen. Die Universität ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2000 stark gewachsen, und das kantonale Recht im Bereich der selbständigen Anstalten hat sich ver-

ändert. Eine Modernisierung des Gesetzes solle der Universität mit einer schlanken Organisation den Handlungsspielraum verschaffen, den diese brauche, um sich auch in Zukunft positiv weiterzuentwickeln. Alle Fraktionen zollten der Universität Anerkennung für den erfolgreichen Auf- und Ausbau der letzten Jahre und massen ihr eine grosse wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung für den Kanton zu.

Auseinander gingen die Meinungen in der Frage des konkreten weiteren Ausbaus der Universität mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die CVP-, die SVP- und die FDP-Fraktion sprachen sich für eine solche neue Fakultät aus, während die SP- und die GLP-Fraktion diese ablehnten und die Grünen-Fraktion ihr sehr kritisch gegenüberstand.

Hauptargumente für eine Wirtschaftsfakultät waren:

- Universität und Hochschule Luzern hätten sich darauf verständigt, dass ihre jeweiligen Wirtschaftsstudiengänge sich ergänzen und nicht konkurrenzieren sollen: Struktur, Aufbau, Zielgruppen, Zugangswege und Abschlussqualifikationen würden verschieden sein; in Luzern sei genug Platz da für zwei Wirtschaftsausbildungen,
- die Errichtung dieser Fakultät entspreche der strategischen Hochschulplanung von Regierungsrat und Kantonsrat; die Konsequenz sei, dass diese Fakultät nun im Gesetz genannt werde,
- Im Gegensatz zu andern Studienrichtungen sollte die Errichtung einer Wirtschaftsfakultät mit Drittmitteln, das heisst ohne staatliche Gelder, möglich sein.

Hauptargumente gegen eine Wirtschaftsfakultät an der Universität Luzern waren:

- eine solche Fakultät konkurrenzieren die erfolgreiche Hochschule Luzern – Wirtschaft auf dem kleinen Bildungsmarkt Zentralschweiz und schwäche damit beide Hochschulen,
- die Wahl der neuen Studienrichtung sei nicht aus bildungspolitischen Überlegungen, sondern nur aus finanziellen Gründen auf «Wirtschaft» gefallen, da eine solche Fakultät möglicherweise ohne Geldmittel des Kantons errichtet werden könne,
- die Verknüpfung der Frage «Wirtschaftsfakultät ja oder nein» mit der Revision des Universitätsgesetzes gefährde dieses Gesetz, das sonst im Kantonsrat grossmehrheitlich unterstützt werde.

Unterschiedliche Meinungen namentlich zwischen links und rechts gab es im Weiteren bei den folgenden Themen:

- Offenlegung von Vereinbarungen der Universität mit Dritten und von finanziellen Unterstützungsbeiträgen von Dritten: beschlossen wurde als Kompromiss, dass die Grundsätze für den Einsatz von Drittmitteln sowie Unterstützungsbeiträge ab 500 000 Franken zu veröffentlichten sind (§ 29 Abs. 1 und 4),



- Möglichkeit des Erlasses von Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) nur für ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter: als Kompetenz des Regierungsrates beschlossen in § 22,
- Möglichkeit, von ausländischen Studentinnen und Studenten bedeutend höhere Studiengebühren zu erheben als von inländischen: als Kompetenz des Regierungsrates beschlossen in § 30 Absätze 3 und 4,
- eine Amtszeitbeschränkung für die vier bis acht Mitglieder des Universitätsrates, die vom Regierungsrat gewählt werden: wurde abgelehnt (§ 15 Abs. 3). Auch die Frage, ob der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin als Mitglied des Universitätsrates zwingend auch dessen Präsidium übernehmen sollte, wurde diskutiert und vom Rat ablehnend beantwortet: Damit kann der Universitätsrat selber entscheiden, ob er das Präsidium dem Bildungsdirektor oder einem andern Mitglied übertragen will (§ 15 Abs. 4).

In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat der Änderung des Universitätsgesetzes mit 90 gegen 21 Stimmen zu.

Der Standpunkt des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee schreibt zur Begründung seines Referendums gegen die Gesetzesänderung:

Bildung ist eine Aufgabe der öffentlichen Hand

Als Folge der Steuergeschenke an Reiche und Unternehmen ist die Kasse des Kantons Luzern leer. Trotzdem soll an der Universität Luzern eine neue Fakultät finanziert werden. Die notwendigen 4 bis 5 Millionen Franken sollen von Banken, Versicherungen oder anderen Grosssponsoren kommen. Das kommt einem Ausverkauf der Lehr- und Forschungsfreiheit gleich.

Private Geldgeber – insbesondere Unternehmen – stellen der Universität nicht einfach aus Goodwill Geld zur Verfügung. Sie wollen mit dieser Investition Geld verdienen. Damit stünden nicht die Interessen der Luzerner Wirtschaft und der Bevölkerung im Mittelpunkt, sondern jene von Grosskonzernen.

Wir wollen keine UBS- oder Nestlé-Fakultät

Die Universität Zürich liess sich beispielsweise von der Grossbank UBS den Aufbau eines Forschungszentrums bezahlen. Die ETH Lausanne räumt Geldgeber Nestlé sogar ein Veto-Recht bei Forschungsinhalten und bei der Besetzung von gesponserten Lehrstühlen ein. Der Grosskonzern kann also ihm nicht genehme Personen verhindern. Auch in Luzern ist durch die private Finanzierung die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung und damit die Glaubwürdigkeit der Universität gefährdet.

Der Konkurs des Vereins Studienaktie.org im Zusammenhang mit dem neuen Stipendiengesetz hat gezeigt, wie unsicher die Zusammenarbeit mit privaten Partnern im Bildungsbereich ist. Die Gefahr besteht, dass schlussendlich trotzdem die öffentliche Hand in die Bresche springen muss. Ein Verteilungskampf innerhalb der Uni und Sparmassnahmen an allen anderen Fakultäten wären die Folgen.

Keine Transparenz bei der Finanzierung

Regierung und Parlament haben eine vollständige Transparenz bei der Finanzierung abgelehnt. Verträge zwischen der Universität und Geldgebern werden nicht offengelegt und erst ab 500 000 Franken überhaupt im Geschäftsbericht erwähnt. Und sogar hier kann der Regierungsrat die Veröffentlichung unter Berücksichtigung von «schützenswerten Interessen» verhindern. Wäre die Unabhängigkeit der Universität wirklich gewährt, könnten diese Verträge auch veröffentlicht werden.

Hochschule nicht unnötig konkurrenzieren

An der Hochschule Luzern – Wirtschaft kann man heute bereits Wirtschaft studieren. Dieses Angebot deckt die Bedürfnisse der Zentralschweiz und ihrer KMU-Wirtschaft ab, die praxiserprobte Fachkräfte benötigen. Mit einer



Wirtschaftsfakultät an der Universität würde ein Parallelangebot aufgebaut, das die Hochschule unnötig konkurrenziert. Bisher wurden die Luzerner Hochschulen (Universität, Hochschule, Pädagogische Hochschule) nach dem Grundsatz der komplementären Angebote weiterentwickelt und Doppelspurigkeiten verhindert. Mit der Wirtschaftsfakultät an der Universität wird von diesem Prinzip Abschied genommen.

Sparen auf Kosten der Qualität?

Der Entscheid der Regierung für die Wirtschaftswissenschaften ist von finanzpolitischen Zwängen getrieben. Mit genügend Geld in der Staatskasse liesse sich ein sinnvoller Ausbau der Universität Luzern finanzieren. Die geplante Fakultät wird jedoch ein schlechtes Betreuungsver-



hältnis und ein bescheidenes Angebot an Nebenfächern aufweisen. Hier wird auf Kosten der Qualität gespart. Der hervorragende Ruf der gesamten Universität wird so gefährdet.

Noch eine weitere Wirtschaftsfakultät in der Schweiz macht keinen Sinn

Ein Blick auf die Hochschullandschaft Schweiz zeigt: Eine weitere Wirtschaftsfakultät ist nicht notwendig. Fachkräftemangel herrscht heute insbesondere bei Ingenieur-, Informatik- und Medizinberufen. Wirtschaftsstudiengänge werden bereits an vielen Universitäten der Schweiz angeboten. Die Errichtung einer weiteren Wirtschaftsfakultät macht in einer nationalen bildungspolitischen Perspektive keinen Sinn.

Stellungnahme zum Referendum

Da die Unternehmen in der Schweiz ein eminentes Interesse an gut ausgebildeten Fachleuten haben, sind sie bereit, in Ausbildungsgänge zu investieren. Damit dabei die Lehr- und Forschungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird, hat die Universität ein überzeugendes Konzept mit klaren Rahmenbedingungen erarbeitet und von unabhängiger Stelle prüfen lassen. So ist sichergestellt, dass private Geldgeber keinen Einfluss ausüben können und keine «UBS- oder Nestlé-Fakultät» entsteht. Es ist aber denkbar und üblich, bei grösseren Sponsoren eine Professur für die Dauer der Finanzierung nach dem Geber zu benennen. Dass es an der Universität Luzern zum Beispiel ein Albert-Köchlin-Auditorium gibt in Anerkennung einer sehr hohen Donation, ist angemessen und gefährdet die Aufgaben der öffentlichen Hand nicht. Diese Strategie der Universität hat sich schon beim Aufbau der rechtswissenschaftlichen Fakultät bewährt. Auch für diese stellte der Kanton keine Mittel zur Verfügung, sie wurde aus Drittmitteln aufgebaut und ist heute sehr erfolgreich ohne eine Beeinträchtigung der Lehr- und Forschungsfreiheit.

Fachhochschule und Universität haben unterschiedliche Zugangswege und Abschlüsse: Während an der Fachhochschule praxisorientierte Betriebsökonominnen auf der Grundlage einer Berufsmatura ausgebildet werden, bekommen Studierende mit einer gymnasialen Matura an der Universität eine vertiefte Ausbildung als Wirtschaftswissenschaftler. Beide Profile sind auf dem Arbeitsmarkt stark nachgefragt. Auch die Zentralschweizer Wirtschaft braucht beides. Die Rektoren der Fachhochschule und der Universität haben sich im Übrigen auf einen vertrauensvollen Prozess geeinigt, wie Möglichkeiten von Kooperationen bestimmt und konkretisiert werden sollen.

Die Wirtschaftswissenschaften sind mit über 17 000 Studierenden in der Schweiz der begehrteste Studiengang. Die Universitäten können den Andrang kaum bewältigen. Wirtschaftswissenschaften sind jenes Fach, das von Luzerner Studierenden am häufigsten an einer ausserkantonalen Fakultät studiert wird. Die Luzerner Fakultät entspricht also einem Bedürfnis der Luzerner Jugend und von deren Familien. Sie wird andere Universitäten entlasten und damit zur Verbesserung des Studiums in der Schweiz beitragen. Sie wird aber vor allem das Potenzial an Studierenden und Fachleuten in der Zentralschweiz sichern. Qualitätsprobleme sind dabei nicht zu erwarten, umso mehr als Luzern im Bereich der Wirtschaftswissenschaften ein vergleichbares Betreuungsverhältnis haben wird wie die renommierte Universität St. Gallen. Wir setzen dabei auf ein bewährtes Vorgehen: Auch Rechtswissenschaften können an allen Universitäten in der Schweiz studiert werden. Die zusätzliche Luzerner Fakultät war ein Gewinn. Der Aufbau einer naturwissenschaftlichen Fakultät hingegen, wie vom Referendumskomitee erwogen, ist für Luzern finanziell nicht tragbar.



Empfehlung des Regierungsrates

Die Universität Luzern war bisher ein Erfolg für den Kanton Luzern und hat die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt. Sie braucht aber eine Entwicklungsperspektive, damit sie auch in Zukunft erfolgreich Lehre und Forschung betreiben kann. Wir erachten das neue Universitätsgesetz als eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung und die Führung der Universität. Mit der vierten Fakultät Wirtschaftswissenschaften setzen wir auf eine Fachrichtung, die von den Studierenden und auf dem Arbeitsmarkt stark nachgefragt wird. Wir ergänzen damit das bestehende Fachhochschulangebot mit einem universitären Studiengang und können so die verschiedenen Zielgruppen ansprechen. Das stärkt den Bildungsplatz und den Wirtschaftsstandort Luzern.

In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates (90 gegen 21 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Änderung des Universitätsgesetzes zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Luzern, 23. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Abstimmungsvorlage

Nr. 539

Gesetz über die universitäre Hochschul- bildung (Universitätsgesetz)

Änderung vom 31. März 2014*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom
26. November 2013¹,
beschliesst:

I.

Das Universitätsgesetz vom 17. Januar 2000² wird wie folgt
geändert:

§ 1 Absatz 2

² Sie plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten aufgrund
einer Leistungsvereinbarung autonom im Rahmen von Verfas-
sung und Gesetz.

§ 4 Unterabsatz e

Die Universität leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung
und Lehre im Interesse der Allgemeinheit. Insbesondere
e. setzt sie sich für die Beseitigung von Diskriminierungen ein
und schafft Rahmenbedingungen, die dem Respekt für die
Verschiedenheit der Studierenden und Mitarbeitenden för-
derlich sind.

§ 5 Absätze 3 und 4 (neu)

³ Sie trifft Vorkehrungen dafür, dass die Forschenden, unter Ein-
schluss der Doktorierenden, die Regeln der wissenschaftlichen
Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis beachten.

⁴ Sie kann zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftli-
chen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis

- a. in- und ausländischen Institutionen im Einzelfall Auskünfte
erteilen über die Verletzung oder den begründeten Ver-
dacht der Verletzung dieser Regeln durch ihre Forschenden,
ebenso über verhängte Sanktionen gegen ihre Forschenden
wegen solcher Regelverletzungen,
- b. bei in- und ausländischen Institutionen Auskünfte im Sin-
ne von Unterabsatz a über eigene Forschende sowie über
Forschende anderer Institutionen einholen, mit denen sie
Forschungspartnerschaften unterhält oder eingehen will.

§ 6 Absätze 1 und 2

¹ Die Universität arbeitet mit Institutionen, Organisationen und
interessierten Dritten im In- und Ausland in Lehre, Forschung
und Dienstleistung zusammen und sorgt namentlich für die not-
wendige Koordination mit anderen Hochschulen.

² Sie arbeitet mit der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zen-
tralschweiz) und der Pädagogischen Hochschule Luzern zusam-
men und nutzt entsprechende Synergien.

§ 7 Kantonsrat

Der Kantonsrat

- a. beschliesst mit dem Voranschlag den politischen Leistungs-
auftrag für den Aufgabenbereich Hochschulbildung,
- b. beschliesst mit dem Voranschlag den Globalbeitrag für den
Aufgabenbereich Hochschulbildung,
- c. genehmigt den Beitritt zur Interkantonalen Universitäts-
vereinbarung³ sowie zu weiteren interkantonalen Verträgen
mit rechtsetzendem Inhalt, soweit nicht der Regierungsrat
allein für den Abschluss zuständig ist,
- d. nimmt den Geschäftsbericht der Universität zur Kenntnis.

§ 8 Regierungsrat

Der Regierungsrat

- a. erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Re-
gelungen, soweit nicht andere Organe dazu ermächtigt sind,
- b. wählt die Mitglieder des Universitätsrates, soweit diese dem
Rat nicht von Amtes wegen angehören,
- c. erlässt die Eignerstrategie der Universität nach Rückspra-
che mit dem Universitätsrat,
- d. schliesst mit der Universität die mehrjährige Leistungsver-
einbarung ab,
- e. erteilt der Universität auf Antrag des Universitätsrates den
jährlichen Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss,
- f. genehmigt den Geschäftsbericht der Universität,
- g. beantragt dem Kantonsrat den politischen Leistungsauftrag
und den Globalbeitrag für den Aufgabenbereich Hoch-
schulbildung.

§ 9 Unterabsatz c^{bis}

Die Universität gliedert sich in folgende Organisationseinhei-
ten:

c^{bis}. Zentrale Dienste,

§ 10 Absätze 1 und 3

¹ Die Universität besteht aus einer theologischen, einer kultur-
und sozialwissenschaftlichen, einer rechtswissenschaftlichen
sowie einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Der Regie-
rungsrat schliesst über die Belange der theologischen Fakultät
eine Vereinbarung mit dem Bischof von Basel ab.

³ Die Errichtung und die Schliessung von Fakultäten erfolgen
durch Gesetz.

§ 12a Zentrale Dienste (neu)

Die Zentralen Dienste erbringen Dienstleistungen für die Uni-
versität.

§ 13 Weitere Organisationseinheiten

Die zuständigen Organe der Universität können zur Wahrnehmung ihres Leistungsauftrages weitere Organisationseinheiten errichten und deren Zuordnung innerhalb der Universität bestimmen.

§ 14 Unterabsatz 1f und Absatz 2 (neu)

¹ Organe der Universität sind

f. weitere im Universitätsstatut⁴ und in Fakultätsreglementen geschaffene Organe.

² Anstelle der Rektorin oder des Rektors kann das Universitätsstatut ein Rektorat vorsehen, das mindestens aus einer Rektorin oder einem Rektor und zwei bis vier Prorektorinnen oder Prorektoren besteht.

§ 15 Absätze 1, 3 und 4

¹ Der Universitätsrat ist das strategische Führungsorgan und das Aufsichtsorgan der Universität.

³ Die Amtsdauer der vom Regierungsrat gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Der Regierungsrat kann von ihm gewählte Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.

⁴ Der Universitätsrat konstituiert sich selbst. Er kann weitere Personen beiziehen und ihnen beratende Stimme einräumen.

§ 16 Absatz 1a, b, g sowie n (neu)

¹ Der Universitätsrat

- a. beantragt dem Regierungsrat die Erteilung des Leistungsauftrages mit Finanzierungsbeschluss und den Abschluss der mehrjährigen Leistungsvereinbarung,
- b. beschliesst auf Antrag des Senats das jährliche Budget und die strategische Reserve für die Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre,
- g. erlässt auf Antrag des Senats Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
- n. bestimmt die von den Forschenden einzuhaltenden Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 17 Absätze 2 und 3 sowie 4 (neu)

² Der Universitätsrat wählt die Rektorin oder den Rektor und die Mitglieder des Rektorats. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Wahlantrag wird in einer Versammlung beschlossen, an der mit Stimmrecht teilnehmen:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlungen,
- b. die Direktorinnen oder Direktoren der Zentralen Dienste sowie bis zu zwölf weitere Universitätsangehörige, welche die Studierendenorganisation, die Mittelbauvereinigung sowie die Zentralen Dienste der Universität Luzern vertreten; der Senat bestimmt die Zahl der Vertretungen.

⁴ In der betrieblichen und akademischen Leitung der Universität wird die Rektorin oder der Rektor durch die Zentralen Dienste unterstützt.

§ 18 Senat

¹ Der Senat ist das gesamtuniversitäre Führungs- und Koordinationsorgan.

² Er setzt sich aus 12 bis 20 Mitgliedern zusammen, nämlich:

- a. der Rektorin oder dem Rektor,
- b. der Dekanin oder dem Dekan jeder Fakultät,
- c. zwei Direktorinnen oder Direktoren der Zentralen Dienste sowie
- d. je zwei oder drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden; bei einer Zusammensetzung von 16 bis 20 Mitgliedern erhalten auch die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vertretung.

³ Die Zusammensetzung ist so zu gestalten, dass die der Gruppe der Professuren angehörenden Mitglieder über die Hälfte der Stimmen verfügen.

⁴ Der Senat beruft Professorinnen und Professoren und befasst sich insbesondere mit gesamtuniversitären akademischen Angelegenheiten. Er bereitet die Geschäfte des Universitätsrates vor und stellt entsprechend Antrag.

⁵ Das Nähere über die Zusammensetzung des Senats und seine Aufgaben wird im Universitätsstatut festgelegt.

§ 19 Absatz 2

² Sie oder er wird durch die zuständige Fakultätsversammlung gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtsdauer beträgt zwei bis vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 22 Zulassungsbeschränkungen

¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Universitätsrates für einzelne Fakultäten oder einzelne Studiengänge bei mangelnder Aufnahmekapazität befristete Zulassungsbeschränkungen erlassen, wenn die finanziellen Möglichkeiten eine Erhöhung der Aufnahmekapazität nicht zulassen, ein ordnungsgemässes Studium nicht sichergestellt ist und die Universität geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat. Er kann die Zulassungsbeschränkungen auf Studienanwärterinnen und -anwärter mit ausländischem Vorbildungsausweis beschränken.

² Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter über deren Aufnahme.

§ 23 Organisation der Studierenden

¹ Die immatrikulierten Studierenden der Universität bilden die Studierendenorganisation Luzern (SOL). Diese ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Die SOL kann sich in Fachschaften gliedern.

² Studierende, die der SOL und damit auch der Fachschaft nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.

³ Die SOL gibt sich eine eigene Ordnung, die vom Universitätsrat zu genehmigen ist. Entsprechende Ordnungen der Fachschaften unterliegen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

⁴ Die Mitwirkung und die Vertretung in Universitätsorganen werden im Universitätsstatut geregelt.

§ 24 Absatz 1

¹ Das Universitätspersonal setzt sich aus wissenschaftlichem, administrativem und technischem Personal zusammen. Das Nähere über Aufgaben, Rechte und Pflichten des Universitätspersonals wird im Universitätsstatut festgelegt.

§ 24a Mittelbauorganisation (neu)

¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehr- und Forschungsbeauftragten des Mittelbaus bilden die Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL). Diese ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.

² Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehr- und Forschungsbeauftragte, die der MOL nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.

³ Die MOL gibt sich eine eigene Ordnung, die vom Universitätsrat zu genehmigen ist.

⁴ Die Mitwirkung und die Vertretung in Universitätsorganen werden im Universitätsstatut geregelt.

§ 25 Sachüberschrift und Absätze 1 sowie 2^{bis} (neu)

Rechte an geistigem Eigentum

¹ Die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, Erfindungen und Patenten, die das Universitätspersonal im Rahmen seines Leistungsauftrages schafft, gehen auf die Universität über. Davon ausgenommen sind Rechte an wissenschaftlichen Publikationen, die in jedem Fall Eigentum der Urheberin oder des Urhebers bleiben.

^{2^{bis}} Primärdaten, die im Rahmen von Forschungsprojekten an der Universität Luzern erarbeitet werden, bleiben grundsätzlich Eigentum der Universität; vorbehalten bleibt eine andere Regelung mit externen Projektpartnern.

§ 27 Finanzierung

¹ Die Universität finanziert ihre Aufwendungen mit

- a. Finanzierungsbeiträgen des Kantons,
- b. Beiträgen gestützt auf interkantonale Vereinbarungen,
- c. Bundesbeiträgen,
- d. Gebühren,
- e. sonstigen Erträgen und Drittmitteln.

² Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln.

§ 28 Finanzierungsbeiträge des Kantons

¹ Die Finanzierungsbeiträge des Kantons setzen sich zusammen aus

- a. den Beiträgen für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern, für welche die Universität keine Beiträge gemäss interkantonalen Vereinbarungen erhält,
- b. den Beiträgen für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern, für welche die Universität keine Beiträge gemäss interkantonalen Vereinbarungen erhält,
- c. dem Beitrag an die Gemeinkosten,
- d. dem Beitrag an die Infrastrukturkosten.

² Die Höhe der Beiträge nach Absatz 1a und b ist so zu bemessen, dass die Universität gleich viel wie unter Anwendung der interkantonalen Vereinbarungen einnimmt. Die übrigen Beiträge werden im jährlichen Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss festgelegt.

§ 28a Eigenkapital (neu)

¹ Die Universität kann aus dem Jahresgewinn Eigenkapital bilden.

² Das Eigenkapital der Universität darf höchstens zehn Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes erreichen. Darüber hinausgehende Gewinne gehen an den Kanton.

§ 28b Mehrjährige Leistungsvereinbarung (neu)

Die mehrjährige Leistungsvereinbarung wird in der Regel für vier Jahre abgeschlossen. Sie bestimmt die mittelfristigen Entwicklungsschwerpunkte und Leistungsziele und hält die geplanten Finanzierungsbeiträge des Kantons fest.

§ 28c Jährlicher Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss (neu)

¹ Der jährliche Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss konkretisiert die mehrjährige Leistungsvereinbarung.

² Im ersten Jahr einer Vereinbarungsperiode wird der Leistungsauftrag direkt gestützt auf die mehrjährige Leistungsvereinbarung erteilt.

§ 28d Bauliche Infrastruktur (neu)

¹ Die Universität nutzt für ihre Tätigkeit Liegenschaften, die sie vom Kanton oder von Dritten zu marktgerechten Preisen mietet.

² Die strategische Infrastrukturplanung der Universität erfolgt im Rahmen der kantonalen Immobilienstrategie durch den Kanton. Die Universität wird angemessen in die Planung miteinbezogen.

³ Übersteigt das Mietzinsvolumen aus Mietverträgen mit Dritten einen jährlichen vom Regierungsrat bestimmten Gesamtbetrag, ist für den Vertragsabschluss die Zustimmung des Regierungsrates notwendig. Davon ausgenommen sind bereits von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigte Mietverträge.

§ 29 Absätze 1 sowie 4 (neu)

¹ Der Universitätsrat regelt die Grundsätze für den Einsatz von Drittmitteln und für Dienstleistungen zugunsten Dritter. Die Grundsätze für den Einsatz von Drittmitteln sind zu veröffentlichen.

⁴ Die Universität legt im Geschäftsbericht die finanzielle Unterstützung durch Dritte ab einem Betrag von 500 000 Franken offen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über die Offenlegung unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen.

§ 30 Studiengebühren

¹ Studierende sowie Hörerinnen und Hörer der Universität haben Studien-, Prüfungs- und weitere Gebühren zu entrichten.

² Die Studiengebühren tragen zur Deckung der Kosten bei.

Die Höhe der Gebühren für die Grundausbildungen orientiert sich an den Studiengebühren vergleichbarer Hochschulen der Schweiz. Die Studiengebühren für die Weiterbildung sind in der Regel kostendeckend zu bemessen.

³ Die Studiengebühren für ausländische Studierende können so festgelegt werden, dass die Einnahmen pro Studierende und Studierenden die gleiche Höhe erreichen wie bei den inländischen Studierenden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere und die Höhe der Studiengebühren nach Rücksprache mit dem Universitätsrat in einer Verordnung.

§ 31 *Sonstige Gebühren und Abgabe für Einrichtungen*

¹ Die Universität kann für ihre übrigen Leistungen weitere Gebühren erheben. Diese sind in der Regel kostendeckend zu bemessen.

² Sie kann für die sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen von den Studierenden eine Abgabe erheben. Diese beträgt maximal zehn Prozent der Studiengebühr, die inländische Studierende für eine Grundausbildung zu entrichten haben.

³ Das Nähere regelt der Universitätsrat im Universitätsstatut oder in einem Reglement.

Zwischentitel vor **§ 32**

IX. Verwaltungssanktionen und Rechtsmittelbestimmungen

§ 32 *Verwaltungssanktionen*

¹ Der Universitätsrat bestimmt die Verwaltungssanktionen gegen Studierende der Universität.

² Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen Ordnungen der Universität und der Fakultäten sowie weiterer Organisationseinheiten durch Studierende kann insbesondere der vorübergehende oder dauernde Ausschluss von der Universität verfügt werden.

§ 36 *Absatz 2 (neu)*

² Der Universitätsrat errichtet die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, sobald deren Finanzierung gesichert ist.

II.

Das PH-Gesetz vom 10. Dezember 2012⁵ wird wie folgt geändert:

§ 30a *Drittmittel und Dienstleistungen (neu)*

¹ Der PH-Rat regelt die Grundsätze für den Einsatz von Drittmitteln und für Dienstleistungen zugunsten Dritter. Die Grundsätze für den Einsatz von Drittmitteln sind zu veröffentlichen.

² Dienstleistungen sind wettbewerbsgerecht, in der Regel mindestens kostendeckend, in Rechnung zu stellen.

³ Die finanzielle Unterstützung der pädagogischen Hochschule durch Dritte und das Erbringen von Dienstleistungen zugunsten Dritter dürfen die Freiheit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigen.

⁴ Die pädagogische Hochschule legt im Geschäftsbericht die finanzielle Unterstützung durch Dritte ab einem Betrag von 500 000 Franken offen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über die Offenlegung unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen.

III.

Die Änderung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 31. März 2014

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Irene Keller
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*K 2014 973

¹ KR 2014 66

² G 2000 257

³ SRL Nr. 543a

⁴ SRL Nr. 539c. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ SRL Nr. 515



Kontakt

KANTON
LUZERN

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon
041 228 51 11
041 228 60 00

Telefax
041 228 50 36
041 228 60 99

E-Mail
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch

Internet
www.lu.ch

**Achtung:
Bei Fragen zum Versand
der Abstimmungsunterlagen
(z.B. fehlendes Material)
wenden Sie sich bitte an Ihre
Gemeinde.**